

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschaftskriminalität und Recht“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 17.10.2012 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002, idgF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 02.10.2012 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Wirtschaftskriminalität und Recht“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Wirtschaftskriminalität und Recht“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang dient der postgradualen Weiterbildung von Mitarbeiter/inne/n des Öffentlichen Dienstes sowie der unternehmerischen und beratenden Praxis mit abgeschlossenem Diplom-, Master- oder Bachelorstudium. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.
- (3) Der berufsbegleitend konzipierte Universitätslehrgang vermittelt anwendungsorientierte Spezialkenntnisse sowohl in Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaftslehre und angrenzenden Fächern mit dem besonderen Schwerpunkt der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Es werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen vertieft bzw. weiterentwickelt sowie durch besondere Praxisorientierung die Basis für eine spätere Anwendung der erworbenen Kenntnisse geschaffen.
 - Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten sowie
 - o Sozial- und Führungskompetenz.
- (4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen, die in Fachbereichsmodulen zusammengefasst sind. Im Rahmen des Lehrgangs ist eine Masterthesis zu verfassen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der in § 6 Abs 1 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

§ 3 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen.
- (2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann der Dean der WU Executive Academy mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder einen stellvertretenden Lehrgangsführer gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellen. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Diplom-, Master- oder Bachelorstudiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position, Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (6) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Fächern zu absolvieren:
 - Externes Rechnungswesen, 4 ECTS
 - Finanzmärkte und Finanzinstrumente, 4 ECTS
 - Gesellschafts- und Stiftungsrecht, 5 ECTS
 - Jahresabschlussprüfung und Corporate Governance, 4 ECTS
 - Banken und Kapitalanlagen, 4 ECTS
 - Insolvenzrecht, 4 ECTS
 - Risiko und Wahrscheinlichkeit, 4 ECTS
 - Steuerrecht, 1 ECTS
 - Bewertung und Kapitalkosten, 4 ECTS
 - Bankvertrags- und Kapitalmarktrecht, 5 ECTS

- Sonderfragen Wirtschaftsstrafrecht, 1 ECTS
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht und Verfahrensrecht, 1 ECTS
 - Informationstechnologie und neue Medien, 4 ECTS
 - Abwicklung von Wirtschaftsstrafverfahren, 5 ECTS
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (3) Die Festlegung des konkreten Lehrveranstaltungsangebots innerhalb der Fächer und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß § 20h Abs 2 Z 10 iVm § 24 Abs 2 Z 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Diese von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre nicht untersagte Festlegung wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (3) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter oder andere in diesen Fächern anerkannte Wissenschaftler/innen zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers gewählt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

- (1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer des Universitätslehrganges sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges „Wirtschaftskriminalität und Recht“ auszustellen.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Wirtschaftskriminalität und Recht“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Laws^{WU}“, abgekürzt „LL.M.^{WU}“, verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind auf Vorschlag der WU Executive Academy gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am 01.10.2013 in Kraft.